

Änderung des Rechtsmittelweges bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten im Personalrecht

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 86 und 98 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)
vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977²⁾
(Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

§ 48 Abs. 1

¹ Das Verwaltungsgericht urteilt als einzige Instanz über:

- b) (*geändert*) Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen, ausgenommen Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Anstellungsverträgen nach § 18 des Gesetzes über das Staatspersonal;

2.

Der Erlass Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992³⁾ (Stand 1. August 2012) wird wie folgt geändert:

§ 53 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Über Anstände aus dem Anstellungsvertrag erlässt die Anstellungsbehörde eine Verfügung. Diese Verfügung kann beim Regierungsrat angefochten werden, sofern er nicht selber Anstellungsbehörde ist. Der Beschluss des Regierungsrates kann beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [125.12.](#)

³⁾ BGS [126.1.](#)

[Geschäftsnummer]

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Susanne Schaffner
Kantonsratspräsidentin

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.